



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer
An die Ersatzkasse

Unfallversicherung
Mitteilung

Liebefeld, im Dezember 2013

Änderungen des bisherigen Rechts per 1. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Sie über Änderungen in der obligatorischen Unfallversicherung, die im Verlaufe dieses Jahres in Kraft getreten sind resp. auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten werden, wie folgt zu orientieren:

1. Keine Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung 2014

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV der Teuerung angepasst, d.h. grundsätzlich alle zwei Jahre. Da der Bundesrat im September 2012 entschieden hat, die Renten der AHV/IV per 1. Januar 2013 zu erhöhen, werden diese Renten für das Jahr 2014 nicht angepasst. Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) ist um 0.63 Punkte gefallen, von 99.83 Punkten im September 2008 auf 90.20 Punkten im September 2013. Daher sind die Voraussetzungen für eine Anpassung der Renten der obligatorischen Unfallversicherung ohnehin nicht gegeben. Die Verordnung 09 über Teuerungszulagen an Rentnerinnen und Rentner der obligatorischen Unfallversicherung bleibt weiterhin massgebend.

2. Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), arbeiten die Versicherer gemeinsam einheitliche Rechnungsgrundlagen aus und unterbreiten sie dem Departement zur Genehmigung. Mit der Genehmigung werden die Rechnungsgrundlagen für alle Versicherer verbindlich. Die Rechnungsgrundlagen sind periodisch zu überprüfen.

Gestützt auf einen gemeinsamen Antrag des Schweizerischen Versicherungsverbands, der SUVA und der IG Übrige Versicherer hat das Eidgenössische Departement des Innern eine Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen per 1. Januar 2014 genehmigt. Im Wesentlichen werden neue Tafeln für die Berechnung der Kapitalisierung der Renten angewandt (Generationentafeln), die insbesondere der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung tragen. Weil das Niveau der risikoarmen Renditen in den letzten Jahren stark gefallen ist, muss der technische Zinssatz gesenkt werden. Für Renten aus Unfällen, die sich vor dem 1. Januar 2014 ereignet haben, wird er auf 2,75% gesenkt, für Renten aus Unfällen ab dem 1. Januar 2014 auf 2%.

3. Finanzierung der Teuerungszulagen über den Fonds zur Sicherung künftiger Renten; Übergangsregelung tritt per 1.1.2014 in Kraft

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von BAG, FINMA und Fondsleitung hat eine Übergangsregelung zur Finanzierung der Teuerungszulagen erarbeitet, um die Finanzierung über Zuschläge zu entlasten und sicherzustellen, dass die Umlagebeiträge nur für die Finanzierung der Teuerungszulagen verwendet werden. Neu wird von der Fondsleitung in Absprache mit dem BAG ein Zinsanteil auf den kurz- und langfristigen Rückstellungen festgelegt, um damit die negativen Überschusszinsen auf dem Deckungskapital auszugleichen. Gemäss Beschluss der Mitglieder des "Fonds zur Sicherung künftiger Renten" vom 12. November 2012 tritt die Übergangslösung per 1. Januar 2014 in Kraft.

Wir hoffen Ihnen mit den obigen Informationen dienen zu können und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung
Der Leiter



Cristoforo Motta

Kopie: FINMA, SVV